

18. Schweizerischer Erbrechtstag

Am 31. August 2023 wurde der 18. Schweizerische Erbrechtstag an der Universität Luzern durchgeführt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Emeritierter Titularprofessor
Universität Zürich

Begrüssung / Einleitung

Prof. em. Peter Breitschmid (Universität Zürich) gab zunächst die folgenden *Successio-Preisträger* bekannt und gratulierte ihnen: Daniel Antognini (für seine Dissertation «Die Teilungsklage des schweizerischen Erbrechts»), Jakob Bollag (für seine Dissertation «Der virtuelle Erbe») und Olivier Gaillard (für seine Dissertation «La professio juris en droit international suisse»).

Gleichzeitig wies er daraufhin, dass der Schweizerische Erbrechtstag 2023 mit der 18. Durchführung volljährig geworden sei; urteilsfähig und meinungsbildend sei er schon lange. Er kündigte an, dass voraussichtlich ein 10. *Fachanwaltskurs* am Donnerstag, 29. August 2024 beginnen werde.

Weiter wies er auf kürzlich erschienene *Literatur* hin: Die School of Management and Law der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

(ZHAW) hat die Schweizer Erbschaftsstudie 2023 publiziert mit dem Titel «Wer (ver)erbt wie?». Sie zeigt die zunehmende Bedeutung lebzeitiger Zuwendungen auf und damit die zunehmende Bedeutung der Ausgleichung bei der Erbteilung. Weiter wies er auf die Diskussion um die Feststellung des Todes hin, insbesondere im Zusammenhang mit Organentnahmen (Gehirntod oder Herzkreislaufstillstand). Zudem erklärte er, dass die Formvorschriften gelockert werden sollten und erwähnte zwei publike Fälle (Name auf dem Briefumschlag, Testament mit Lippenstift auf der Badezimmerwand).

Im *Feuilleton* wies er unter anderem auf einen Beitrag von Andreas Scheiner in der Neuen Zürcher Zeitung vom 4. Mai 2023 hin, mit dem Titel: «Wer früher stirbt, bekommt eine Provision», welcher über einen japanischen Film berichtete, der eine Welt vorstellt, in welcher alten Menschen das frühzeitige Ableben schmackhaft gemacht wird.

Die einredeweise Geltendmachung der Herabsetzung

Dr. Daniel Antognini (Rechtsanwalt in Zürich), einer der *Successio-Preisträger* 2023, schilderte zunächst die *bisherige Lehre und Rechtsprechung* der Einrede nach Art. 533 Abs. 3 ZGB. Die Einrede kann jederzeit geltend gemacht werden, vom Pflichtteilsberechtigten, gegenüber dem Begünstigten. Voraussetzung ist zumindest ein Mitbesitz an Erbschaftsobjekten (eine Willensvollstreckung etc. schadet somit nicht). Die Wirkungen sind teilweise streitig.

Martin Eggel und Fabrizio Andrea Liechti haben neue Thesen aufgestellt (successio 2022, 5): (1) Der Teilungskläger ist nur zur Erhebung der Einrede berechtigt, wenn der Teilungsbeklagte Widerklage auf Teilung erhebt. (2) Die

Einrede erfordert ein Rechtsbegehren des Beklagten, welches grundsätzlich mit der Klageantwort zu erheben ist. (3) Die Einrede steht nur zur Verfügung, wenn Anspruch und Einrede «sachverhaltlich in einem gewissen Zusammenhang stehen», beide ihr Fundament im Erbrecht haben.

Beurteilung: Der erste Punkt widerspricht der bisherigen langjährigen Praxis, und die Voraussetzungen für eine Praxisänderung sind nicht gegeben. Zudem ist eine «Einredeklage» dem Zivilprozessrecht fremd. Schliesslich ist nicht einzusehen, weshalb die Stützung auf das Miet- oder Sachenrecht die Einrede verhindern soll. Eine Neuurteilung wird somit abgelehnt.

Vertrag zugunsten Dritter und Verschaffungsvermächtnis

Dr. Sabine Herzog (Rechtsanwältin in Zürich) analysierte zunächst die Lehrmeinungen von Hugo Porchet und Denis Piotet zum *Vertrag zugunsten Dritter* und stimmte schliesslich der Meinung von Piotet zu. Zum Vertrag zugunsten eines Dritten von Todes wegen zog sie das Fazit, dass dieser zulässig sei und es sich um eine Leistung auf den Tod des Promissars handele, wobei im Deckungsverhältnis in der Regel ein Rechtsgeschäft unter Lebenden gegeben sei, während im Valutaverhältnis eine Verfügung von Todes wegen vorliege.

Zur *Berücksichtigung im Nachlass* führte sie aus, dass das Vermögen «ausserhalb des Nachlasses» in der Regel zur Pflichtteilsberechnungsmasse gehört. Beim Verschaffungsvermächtnis wird nur derjenige Teil angerechnet, welcher durch den Nachlass finanziert wird.

Vermögensübertragungen an Trusts

Dr. Daniela Dardel (Rechtsanwältin in Zürich) befasste sich mit der Berech-

nung der Teilungsmasse und Pflichtteilsberechnungsmasse im Falle von *Zuwendungen an Trusts*. Die Relevanz von sog. «indirekten» Zuwendungen hat das Bundesgericht in BGer 5A_620/2007 vom 7. Januar 2010 und zuletzt in BGer. 5A_425/2020 und 435/2020 vom 15. Dezember 2022 bestätigt (wo es allerdings um Gesellschaften und nicht um Trusts ging).

Damit sind Zuwendungen an Trusts zu berücksichtigen und zur *Pflichtteilsberechnungsmasse* zu zählen. Die Frage, ob das Vermögen noch beim Trust(ee) oder (nach einer Ausschüttung) bereits beim Begünstigten liegt, spielt allenfalls für die Passivlegitimation bei der Herabsetzungsklage eine Rolle, und der Zeitpunkt von Ausschüttungen an Begünstigte beeinflusst nach Ansicht von Dardel die Herabsetzungsreihenfolge, was umstritten ist.

Zuwendungen an Trusts können sodann der *Ausgleichung* unterliegen. Da über die Einzelheiten viele Unsicherheiten und unterschiedliche Lehrmeinungen bestehen, sind in diesem Bereich Anordnungen des Erblassers (ob eine Ausgleichung zu erfolgen habe oder nicht) besonders hilfreich.

Bindungswirkung des Erbvertrags

Prof. Dr. Martin Eggel (Universität St. Gallen) referierte zum Thema «Zur Bindungswirkung des Erbvertrages nach dem revidierten Erbrecht». Zunächst hielt er fest, dass die *Sanktion von Art. 494 Abs. 3 ZGB* sich auch gegen Personen wenden kann (Dritte, wie etwa gemeinnützige Organisationen), die nicht am Erbvertrag beteiligt sind. Sodann bemerkt er, dass die Gestaltungsklage erst nach dem Tod des Erblassers eingereicht werden kann.

Die Diskussionen drehen sich darum, wie weit *Zuwendungen unter Lebenden* (Schenkungen) erbvertragswidrig sind. Eggel vertrat die Ansicht, dass nur Zuwendungen ohne Gegenleistungen erfasst werden und dass (ähnlich wie in Liechtenstein) aus dem Einkommen «finanzierte» lebzeitige Zuwendungen nicht erbvertragswidrig seien, was beides überrascht, zumal der Gesetzgeber dies nicht klar so geregelt hat. Nicht erfasst werden Gelegenheitsgeschenke. Schliesslich betonte er, dass bei Gesamtlösungen im Erbfall desje-

nigen Erblassers geklagt werden müsse, aus dessen Vermögen Zuwendungen erfolgt sind, zumal ein bewusster Verzicht auf die Anfechtungsmöglichkeit als Zuwendung angesehen werden könne.

Scheidungsplanung aus erbrechtlicher Sicht

Dr. Gian Brändli (Rechtsanwalt in Zürich) hat ein paar *ausgewählte Aspekte* dieser Thematik dargestellt. (1) Nach Einreichung der Scheidungsklage endet der Pflichtteil (Art. 472 Abs. 1 ZGB), nicht aber das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten. Aber es gibt die Möglichkeit, letzteres durch Verfügung von Todes wegen zu streichen (Opting out). (2) Art. 199 ZGB gibt den Ehegatten die Möglichkeit, Unternehmensanteile zu Eigengut zu erklären, womit diese nicht der güterrechtlichen Auseinandersetzung unterliegen, wohl aber beim Ableben mit dem Ehegatten zu teilen sind, wenn kein Opting out gemacht wird. (3) Zur Verwendung von Bedingungen wird festgehalten, dass eine bedingte Güterstandswahl nicht als zulässig angesehen wird, wohl aber eine bedingte Wahl der Vorschlagszuweisung oder ein bedingter Verzicht auf den Vorschlag für den Scheidungsfall. (4) Schliesslich machte er darauf aufmerksam, dass es im Scheidungsfall nicht funktioniert, wenn die Ehegatten ein voreheliches Aktiendepot der Gütergemeinschaft unterstellen wollen.

Die Revision(en) des Erbrechts

Philipp Weber (Leiter Fachbereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht beim Bundesamt für Justiz) berichtete von den verschiedenen Revisionen des Erbrechts. Der erste Teil (*Pflichtteilsreduktion*) ist am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und bringt dem Erblasser viel mehr Gestaltungsspielraum.

Der zweite Teil (*Unternehmensnachfolge*) wurde im Ständerat am 15. Juni 2023 abgewiesen (Nichteintreten mit 27:12 Stimmen), was angesichts der breiten Unterstützung in der Vernehmlassung und des klaren Eintretensentscheids der Rechtskommission (RK SR) nicht absehbar war. Kritisiert wurden insbesondere der Unternehmensbegriff, die Eignungskriterien, die Opting-out-Klausel, die Sicherheitsleistungen und das Vorkaufsrecht. An

der zentralen Bestimmung der Vorlage, der Integralzuweisung, wurde kritisiert, dass sie die Gleichbehandlung der Erben und die Eignung der Erben nicht berücksichtige. Weiter wurde die Aussage gemacht, dass es eine gesetzliche Regelung für die Unternehmensnachfolge «in den allermeisten Fällen nicht braucht», weil diese einvernehmlich geschehe. Die Rechtskommission des Nationalrats hat (inzwischen, am 1. September 2023) Eintreten beschlossen. Das Schicksal dieser Vorlage ist zur Zeit ungewiss.

Beim dritten Teil (*technische und andere Anpassungen*) wurden die Arbeiten wieder aufgenommen, mit einer Vernehmlassung ist nicht vor Ende 2024 zu rechnen. Darin werden Themen behandelt wie: Ausgleichung und Herabsetzung, Testament (Digitalisierung, Arten, Mängel etc.), Erbrechtliche Klagen und Verfahren, Behörden und Aufsicht, Informationsrecht, Vermächtnis und Digitaler Tod.

Der vierte Teil (*Internationales Privatrecht*), die Revision von Art. 86-96 IPRG, hat nach den abweichenden Beschlüssen des Nationalrats (15. Juni 2021) und des Ständerats (15. Dezember 2022) einige Differenzen hervorgebracht, von denen auch in der zweiten Runde (16. März 2023 und 12. September 2023) nicht alle behoben werden konnten. Zentraler Punkt für den von der bundesrätlichen Vorlage abweichenden Ständerat bildet die Rechtswahl für Doppelbürger. Möglicherweise kann diese Differenz noch in der Herbstsession 2023 beseitigt werden.

Beim fünften Teil (*Trust und Familienstiftung*) hat der Bundesrat für den Trust inzwischen (am 15. September 2023) entschieden, die Vorlage nicht weiterzuführen. Bei der Familienstiftung, welche durch die Motion 22.4445 von Ständerat Thierry Burkart neu lanciert wurde, wird ein Entscheid der Rechtskommission des Ständerats über ein weiteres Vorgehen erwartet.

Meine eigenen Ausführungen zum Thema «*Willensvollstreckung – Aktuelle Praxis 2022-2023*» werde ich in der nächsten Ausgabe des Private-Magazins darlegen.

hrkuenzle@bluewin.ch